

**Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt.
Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.**

1. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHT

1.1

Jeder erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §§2 und 31 UrhG in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB.

1.2

Für die Entwürfe der Werkzeichnungen als persönliche geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des UrhG gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3

Die Entwürfe und Werkzeichnungen dürfen einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Auszügen oder Details – ist unzulässig.

1.4

Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und dem vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung des Auftragnehmers und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.

1.5

Mit der Zahlung des Nutzungshonorars erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu verwerten (nutzen). Dabei wird ihm in der Regel das ausschließliche Nutzungsrecht gemäß § 31 UrhG eingeräumt.

1.6

Vorschläge des Auftraggebers oder seine Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

2. VERGÜTUNG

2.1

Entwürfe und Werkzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung. Die Vergütung dieser Leistung setzt sich aus folgenden Teilhonoraren zusammen: dem Entwurfshonorar, dem Entgelt für das Copyright (Nutzungshonorar), dem Werkzeichnungshonorar.

2.2

Die Vergütung wird auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages (VTV) für Design-Leistungen in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

2.3

Die Vorlage von Entwürfen und allen sonstigen Tätigkeiten, die für den Auftraggeber erbracht werden, sind kostenpflichtig, auch wenn die Entwürfe nicht verwertet werden.

3. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG

3.1

Die Vergütung ist bei Lieferung fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar, jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.

3.2

Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangt werden.

3.3

Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagsleistungen zu erbringen, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten.

3.4

Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen sind. Für die Einräumung und Übertragung erheblicher Nutzungsrechte und die zu deren Vorbereitung erforderlichen Leistungen (Entwürfe, Werkzeichnungen etc.) gilt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz gemäß §12 Abs. 2 Nr. 7c UStG.

4. SONDERLEISTUNGEN, NEBENKOSTEN

4.1

Sonderleistungen, wie zum Beispiel die Umarbeitung oder Änderung von Werkzeichnungen, Manuskripten etc, werden dem Zeitaufwand entsprechend VTV gesondert berechnet.

4.2

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnungstellung des Auftraggebers zu bestellen.

4.3

Soweit Verträge über Fremdleistung im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, dieselbe im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.4

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigen von Modellen, Fotos, Reproduktionen, Fotosatz, Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. EIGENTUMSVORBEHALT, URHEBERRECHT

5.1

Bei Entwürfen und Werkzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrecht übertragen.

5.2

Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Lithos, Fotos etc. bleiben, auch wenn sie gesondert gerechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.

5.3

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

5.4

Die Nutzungsrechte auf Agenturleistungen und der Eigentumsvorbehalt auf Fremdleistungen bleiben bis zur Bezahlung aller Rechnungen beim Auftragnehmer. Dieser behält sich vor, bei Nichtbezahlung der Honorare die Nutzungsrechte zurückzuziehen.

6. KORREKTUR, BELEGMUSTER, ABWICKLUNG

6.1

Die Abwicklung durch den Auftragnehmer erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen. Bei Übernahme der Abwicklung ist der Auftragnehmer berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen.

6.2

Texte werden nach bestem Wissen sorgfältig gelesen. Ziffer 7 gilt sinngemäß auch für Texte.

6.3

Von allen vervielfältigten Arbeiten werden dem Auftragnehmer 10-20 Belegexemplare überlassen. Er ist berechtigt diese Muster zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

7. HAFTUNG

7.1

Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Werkzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung der Richtigkeit von Wort, Bild und Text.

7.2

Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Reinausführungen und Werkzeichnungen entfällt jede Haftung des Auftragnehmers.

7.3

Für die wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe haftet der Auftragnehmer nicht.

7.4

Soweit der Auftragnehmer notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer/Vertragspartner keine Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Eine Haftung für die Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Auftragnehmer/Vertragspartner wird ausgeschlossen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

7.5

Bei Fremdleistungslieferungen behält sich der Auftragnehmer ein Mehr- oder Minderlieferungsrecht von +/- 15% der Auflage vor. Mehr- oder Minderlieferungen innerhalb dieses Rahmens berechtigen nicht zur Reklamation.

7.6

Der Auftragnehmer haftet nur bei eigenem Verzug und von ihm zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung.

8. GESTALTUNGSFREIHEIT, VORLAGEN

8.1

Im Rahmen des übernommenen Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.

8.2

Die vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen (z.B. Fotos, Texte, Modelle, Muster etc) werden vom Auftragnehmer unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist.

9. IMPRESSUM

9.1

Der Auftragnehmer kann auf Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

10. ERFÜLLUNGORT

10.1

Erfüllungsort und Gerichtstand ist Bocholt.

10.2

Sollten einzelne oder mehrere vorstehende Bestimmungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.